

# Bekanntmachung

## der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

---

München, 16. Juni 2023

### **Planungsbereichsbezogene Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds**

Gemäß Anhang 1 Ziffer I. der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), in der Fassung der Änderungen ab 03.12.2022 aufgrund Beschlusses der Vertreterversammlung vom 26.11.2022 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 02.12.2022 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 02.12.2022), hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) am 24.05.2023 nachstehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme beschlossen.

#### **I. Ausschreibung von planungsbereichsbezogenen Förderprogrammen der KVB**

##### **1. Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Feuchtwangen für die Arztgruppe der Hausärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Feuchtwangen hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Feuchtwangen (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

##### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Feuchtwangen in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen

## Bekanntmachung der KVB

---

Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.

- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Feuchtwangen für die Arztgruppe der Hausärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin oder für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem/einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1.2 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hausarztes / einer angestellten Hausärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hausarztes / einer Hausärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer hausärztlichen Versorgungsassistenten/in oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Hausarztes / einer zugelassenen Hausärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad

(100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei

Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/ Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/ Beratung/Beratungscenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München

## **2. Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart für die Arztgruppe der HNO-Ärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart hinsichtlich der Arztgruppe der HNO-Ärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds beschließt der Vorstand der KVB, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der HNO-Ärzte im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen. Soweit die KVB bereits mit Bekanntmachung vom 11.12.2020 für die Arztgruppe der HNO-Ärzte im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm aufgestellt hat, wird dieses frühere planungsbereichsbezogene Förderprogramm mit Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms beendet.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der HNO-Ärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der HNO-Ärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Main-Spessart für die Arztgruppe der HNO-Ärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener HNO-Arzt / zugelassene HNO-Ärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen HNO-Arzt / HNO-Ärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis für eine Niederlassung als zugelassener HNO-Arzt / zugelassene HNO-Ärztin oder für die Gründung und den Aufbau

## Bekanntmachung der KVB

---

- eines MVZ mit einem/einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen HNO-Arzt / HNO-Ärztin (Anhang 1.2 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer HNO-ärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
  - Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten HNO-Arztes / einer angestellten HNO-Ärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
  - Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines HNO-Arztes / einer HNO-Ärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
  - Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
  - Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen HNO-Arztes / einer zugelassenen HNO-Ärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
  - Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/ Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/ Beratung/Beratungscenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München



### **3. Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Westmittelfranken für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Westmittelfranken hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater eine Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsbereich Westmittelfranken (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

#### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Westmittelfranken in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

#### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Westmittelfranken für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendpsychiater / zugelassene Kinder- und Jugendpsychiaterin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendpsychiater / Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendpsychiater / zugelassene Kinder- und Jugendpsychiaterin oder für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem/einer nicht bereits vor der

## Bekanntmachung der KVB

---

Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendpsychiater / Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.2 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendpsychiaters / einer angestellten Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendpsychiaters / einer Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendpsychiaters / einer zugelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägergesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungscenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München

#### **4. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Lindenberg (Allgäu) für die Arztgruppe der Hausärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Lindenberg (Allgäu) hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds beschließt der Vorstand der KVB, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Lindenberg (Allgäu) (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

##### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Lindenberg (Allgäu) in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

##### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Lindenberg (Allgäu) für die Arztgruppe der Hausärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hausarztes / einer angestellten Hausärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hausarztes / einer Hausärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer hausärztlichen Versorgungsassistenten/in oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Hausarztes / einer zugelassenen Hausärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Lindenberg (Allgäu) zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes

## Bekanntmachung der KVB

---

- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungcenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München



## **5. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Mainburg für die Arztgruppe der Hausärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Mainburg hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Mainburg (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Mainburg in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Mainburg für die Arztgruppe der Hausärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hausarztes / einer angestellten Hausärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hausarztes / einer Hausärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer hausärztlichen Versorgungsassistenten/in oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Hausarztes / einer zugelassenen Hausärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Mainburg zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes

## Bekanntmachung der KVB

---

- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungcenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München

## **6. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)  
Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägergesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungscenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München



## **7. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Freyung-Grafenau für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Freyung-Grafenau hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Freyung-Grafenau (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Freyung-Grafenau in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Freyung-Grafenau für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)  
Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Freyung-Grafenau zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägergesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungcenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München

## **8. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Kronach für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Kronach hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Kronach (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Kronach in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Kronach für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)  
Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Kronach zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägergesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungscenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München



## **9. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)  
Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungscenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München

## **10. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Schwandorf für die Arztgruppe der Nervenärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Schwandorf hinsichtlich der Arztgruppe der Nervenärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Nervenärzte im Planungsbereich Landkreis Schwandorf (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Schwandorf in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Nervenärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Nervenärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Schwandorf für die Arztgruppe der Nervenärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Arzt / zugelassene Ärztin der Arztgruppe der Nervenärzte / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Arzt / Ärztin der Arztgruppe der Nervenärzte (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer Zweigpraxis für die Arztgruppe der Nervenärzte (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Arztes / einer angestellten Ärztin der Arztgruppe der Nervenärzte (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes / einer Ärztin der Arztgruppe der Nervenärzte (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Arztes / einer zugelassenen Ärztin der Arztgruppe der Nervenärzte über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)  
Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Schwandorf zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägergesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungscenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München



## **11. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Oberfranken-Ost für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Oberfranken-Ost hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsbereich Oberfranken-Ost (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Oberfranken-Ost in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Oberfranken-Ost für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendpsychiater / zugelassene Kinder- und Jugendpsychiaterin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendpsychiater / Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendpsychiaters / einer angestellten Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendpsychiaters / einer Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendpsychiaters / einer zugelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)  
Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Oberfranken-Ost zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägergesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungcenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München

## **12. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Oberpfalz-Nord für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Oberpfalz-Nord hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsbereich Oberpfalz-Nord (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

### **Förderziele**

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Oberpfalz-Nord in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

### **Fördermaßnahmen**

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Oberpfalz-Nord für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendpsychiater / zugelassene Kinder- und Jugendpsychiaterin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendpsychiater / Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

## Bekanntmachung der KVB

---

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendpsychiaters / einer angestellten Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendpsychiaters / einer Kinder- und Jugendpsychiaterin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendpsychiaters / einer zugelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)  
Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Oberpfalz-Nord zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird der Praxisfortführungszuschuss für ein weiteres Jahr gewährt.
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

### **Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern**

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

## Bekanntmachung der KVB

---

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägergesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z. B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
  - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
  - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
  - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
  - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen zu finden.

### **Ergänzende Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

## **Bekanntmachung der KVB**

---

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Service/Beratung/Beratungscenter zu finden.

### **Antragsverfahren**

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Sicherstellung  
Elsenheimerstr. 39  
80687 München

## **II. Inkrafttreten**

Die vorgenannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramme treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 16. Juni 2023

Dr. med. Christian Pfeiffer  
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

### **Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24/2023 vom 16.06.2023 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.